



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]  
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 10. März.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die neue freie Presse“ auf Grund des § 50 des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preussischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 ebendasselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 24. Februar 1866.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Nr. 16. Betrifft den Verkauf von Straßenbäumen.

In der Kreis-Baumschule zu Leuber soll durch Verkauf von Balsam-Pappeln und Kastanienbäumen Raum für Obstbäume beschafft werden.

Der Preis der Pappeln ist pro Schock auf 2 Thlr. 15 Sgr. und der Kastanien auf 3 Thlr. festgesetzt worden. Käufer haben ihre Bestellungen bei dem Königl. Feldmesser Herrn Schwarzer hieselbst abzugeben.

Neustadt, den 9. März 1866.

Der Königliche Landrath.

### Bekanntmachung.

betr. die Einzahlung der Beiträge zu den Provinzial-Landtags-Kosten.

Die Dominien und Gemeinden, welche die unterm 29. Januar c. im Stück 6 des Kreisblattes ausgeschriebenen Beiträge zu den Kosten für die Abgeordneten beim 19. schlesischen Provinzial-Landtage noch nicht eingezahlt haben, werden hierdurch aufgefordert, solche nunmehr binnen 8 Tagen zur Vermeidung der exekutivischen Einziehung an die Kreis-Communal-Kasse hieselbst abzuführen.

Neustadt, den 8. März 1866.

Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

### Bekanntmachung in der Gebäudesteuer-Verwaltung.

Die Ortsbehörden und Dominien des Kreises Neustadt erhalten in nächster Woche ein Formular zur Ausfüllung, betreffend die Nachweisung der im Jahre 1865 neu erbauten, wiederaufgebauten oder umgebauten, sowie derjenigen Gebäude, bei welchen eine Vergrößerung der Hofräume oder Hausgärten vorgekommen ist.

Bei Aufstellung dieser Nachweisung wird die möglichste Sorgfalt empfohlen, und insbesondere auf Folgendes aufmerksam gemacht:

a. in Rubrik 2 darf niemals die Hypotheken-Nummer fehlen.

b. in Rubrik 3 und 4 ist stets die Nummer und Littera der Veranlagungs-Nachweisung (Gebäudesteuer-Rolle) einzutragen, und zwar bei einem Veränderungs- oder Wiederaufbau die Nr. und Litt., bei einem Neubau nur die Nr. der Besitzung des Gebäudeeigenthümers. Bei einer ganz neu entstandenen Besitzung, welche in der Heberolle noch nicht vorkommt, sind die Worte: „neu etablirt“ in Rubrik 3 und 4 einzuschreiben.

c. in Rubrik 5 sind die Namen der Eigenthümer deutlich einzutragen, und zwar bei inzwischen eingetret-